

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Bernburg (Saale), 26. April 2023

Nummer 20

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2023 **101**
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2018 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2018 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2019 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2019 – Beschlussvorlage B/0508/2023 **105**
- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Salzlandkreises - KWL KT – SLK 01/23 vom 24.04.2023 - **105**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Bernburg (Saale)

- Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Am Zepziger Wege“ **106**
  - Geltungsbereich
- Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 97, Kennwort: „Mischgebiet südwestlich der Thomas-Müntzer-Straße“ **106**
  - Liegenschaftskarte

Die zwei Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

**106**

- Bekanntmachung
- Beschluss
- Anlage 2 - Verteilung der Zweckverbandsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2023**

### **1. Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

##### **1. im Ergebnisplan mit dem**

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	417.387.600 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	436.067.000 EUR

##### **2. im Finanzplan mit dem**

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	409.138.100 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	422.955.700 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.776.500 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.326.500 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	992.000 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.965.000 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 12.219.200 EUR festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen (Liquiditätskredite) wird auf 88.600.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Umlagesatz der Kreisumlage beträgt 43,45 von Hundert für die Umlagegrundlagen gemäß § 19 in Verbindung mit § 12 und § 14 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der derzeit geltenden Fassung.

#### **§ 6**

Mehrerträge wirken grundsätzlich ergebnisverbessernd. Mindererträge müssen im Budget ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mehrerträge können zur Budgeterhöhung führen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Einzahlungen entsprechend.

#### **§ 7**

Eine Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Fördermittelbewilligungsbescheides und unter Sicherstellung der Gesamtfinanzierung gemäß § 98 (4) KVG LSA begonnen werden.

#### **§ 8**

Über- und außerplanmäßige Budgetüberschreitungen gelten für nichtzahlungswirksame Aufwendungen (bilanzielle Abschreibungen, Wertminderungen bei Vermögensgegenständen und internen Leistungsbeziehungen) und Jahresabschlussbuchungen (u. a. Rückstellungsbildungen) von der Vertretung als genehmigt.

#### **§ 9**

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen auf je 20.000 EUR festgelegt.

#### **§ 10**

- (1) Erträge und Aufwendungen i. S. d. § 2 Abs. 3 KomHVO (Ereignisse außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit) werden ab einem Wert von 20.000 EUR als „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ ausgewiesen.
- (2) Abweichend zu Absatz 1 sind Erträge und Aufwendungen aus Vermögensabgängen über oder unter dem Buchwert (Buchgewinne und Buchverluste) als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen auszuweisen. Entsprechendes gilt für damit im Zusammenhang stehende Versicherungsentschädigungen.

## § 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 Abs. 2 und 3 KVG LSA gilt Folgendes:

- a) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Entstehung oder Erhöhung eines Jahresfehlbetrages, wenn dieser 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigt.
- b) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Zahlungswirksamkeit im Haushaltsjahr bedingen, wird die Wertgrenze für geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA auf 300.000 EUR beschränkt. Bei einer durch Dritte geförderten nicht geplanten Maßnahme gelten die Regelungen der Hauptsatzung bezüglich der Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen.

## § 12

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 4 KomHVO (einseitige Deckung) können innerhalb eines Teil-Budgets Mittel der zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontengruppen (Kg)

- |  |   |
|--|---|
| 1. bauliche Unterhaltung/Bewirtschaftung<br>(Kg 521/524) | für Investitionsauszahlungen<br>„Baumaßnahmen“ (Kg 7851/7852);                  |
| 2. Unterhaltung des beweglichen<br>Vermögens (Kg 525)    | für Investitionsauszahlungen<br>„Erwerb bewegliches Anlagevermögen“<br>(Kg 783) |

eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass dadurch zukünftig Einsparungen bei den Kg 521/524/525 erreicht werden. Der FD 12 entscheidet darüber auf Antrag mit Begründung von dem Budgetverantwortlichen.

## § 13

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KomHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für übertragbar erklärt. Zum Jahresabschluss können vom zuständigen FBL Anträge auf Ermächtigungsübertragungen mit Begründung beantragt werden, wenn

1. Aufwendungen (durch Erteilung und Abschluss eines Auftrages mit Rechnungslegung) im laufenden Haushaltsjahr entstanden sind und die Zahlung erst im Folgejahr fällig wird - Übertragung aus Ermächtigung der Finanzposition
2. bereits Aufträge ausgelöst, aber noch nicht oder nur teilweise beendet wurden - Übertragung von Ermächtigungen bzw. Restermächtigungen für Ergebnis- und Finanzposition

3. die geplanten Aufwendungen nicht beauftragt werden konnten, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden müssen und der Haushaltsplan des Folgejahres zum Zeitpunkt der Beauftragung keine Ermächtigung für diese Maßnahme/Leistung gewährt - Übertragung von Ermächtigungen der Ergebnis- und Finanzposition.

Über die Übertragung entscheidet der FD 12 nach Einzelfallprüfung.

Bernburg (Saale), den 25.04.2023

gez. Markus Bauer  
Landrat

(Siegel)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **27.04.2023 bis 09.05.2023** an der Information des Kreishauses I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 14.04.2023 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-SLK-HH2022 erteilt worden.

Bernburg (Saale), den 25.04.2023

gez. Markus Bauer  
Landrat

(Siegel)

- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2018 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2018 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2019 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2019 – Beschlussvorlage B/0508/2023**

Der Kreistag hat auf der Grundlage von § 120 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2018 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung. Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 274.153,98 EUR erhöht den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“.
2. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2019 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung. Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 465.564,47 EUR wird zur Reduzierung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ eingesetzt.

Gemäß § 120 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt liegt der Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2018 mit dem Rechenschaftsbericht und der Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2019 mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 27.04.2023 bis 09.05.2023 an der Information des Kreishauses I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), den 25.04.2023

gez. Markus Bauer  
Landrat

(Siegel)

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Salzlandkreises - KWL KT – SLK 01/23 vom 24.04.2023 -**

Gemäß § 47 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 98) mache ich Folgendes bekannt:

Der bei der letzten Kommunalwahl am 26. Mai 2019 für die Partei Die LINKE. im Wahlbereich 6 in den Kreistag gewählte Herr Dr. Lothar Boese hat die Wahl nicht angenommen. Herr Klaus-Gunther Seyffert als nächst festgestellter Bewerber hat mir die Annahme der Wahl mit Schreiben vom 14. Juni 2019 erklärt. Mit Schreiben vom 14. April 2023 hat Herr Seyffert dem Kreistagsvorsitzenden erklärt, dass er sein Mandat für den Kreistag des Salzlandkreises zum 1. Mai 2023 niederlegt.

Gemäß § 42 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA 2022, S. 130) in Verbindung mit §§ 47 Absatz 1, 41 KWG LSA rückt der nächst festgestellte Bewerber der Partei DIE LINKE. im Wahlbereich 6 nach.

Gemäß der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Kreistagswahl für den Salzlandkreis vom 26. Mai 2019 – KWL-KT-SLK 05/19 vom 03. Juni 2019 – (veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 22/2019, S. 173 ff.) wurde für die Partei DIE LINKE. als nächst festgestellter Bewerber für den Kreistag des Salzlandkreises im Wahlbereich 6 Herr Mike Franzelius gewählt. Herr Franzelius hat mir gegenüber mit Schreiben vom 24. April 2023 die Annahme der Wahl erklärt und rückt somit mit Wirkung vom 01.05.2023 als Nachfolger für die Partei DIE LINKE. in den Kreistag des Salzlandkreises nach.

gez. Gregor  
Kreiswahlleiter

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Bernburg (Saale)

- **Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Am Zepziger Wege“**
  - **Geltungsbereich**
  
- **Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 97, Kennwort: „Mischgebiet südwestlich der Thomas-Müntzer-Straße“**
  - **Liegenschaftskarte**

Die zwei Bekanntmachungen sind als Anhang beigelegt.

## **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

#### **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023**

- **Bekanntmachung**
- **Beschluss**
- **Anlage 2 - Verteilung der Zweckverbandsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigelegt.

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Am Zepziger Wege“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 20. April 2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Am Zepziger Wege“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet. Im Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung befinden sich die im Übersichtsplan umgrenzten Flurstücke 1/99 und 1118 der Flur 7, der Gemarkung Bernburg.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch auf der der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) unter [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (Sachsen-Anhalt-Viewer).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 21. April 2023

  
Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin





Geltungsbereich der 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 1/98 „Am Zepziger Wege“

Kartengrundlage:  
Geobasisdaten/Mai 2018, © GeoBasis-  
DE/LVermGeo LSA, 2018, A18-224-2009-7

## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 97, Kennwort: „Mischgebiet südwestlich der Thomas-Müntzer-Straße“

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 24.10.2022 bis 25.11.2022 durchgeführt. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen des Entwurfes hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 20.04.2023 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97, Kennwort: „Mischgebiet südwestlich der Thomas-Müntzer-Straße“ und dessen Begründung gebilligt und die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97, Kennwort: „Mischgebiet südwestlich der Thomas-Müntzer-Straße“ und dessen Begründung können in der Zeit vom

#### **22. Mai 2023 bis einschließlich 23. Juni 2023**

auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) unter [www.bernburg.de](http://www.bernburg.de) eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 erfolgt parallel im Internet gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Die Einsichtnahme erfolgt während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 16:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanänderung wird nach § 13a Baugesetzbuch BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

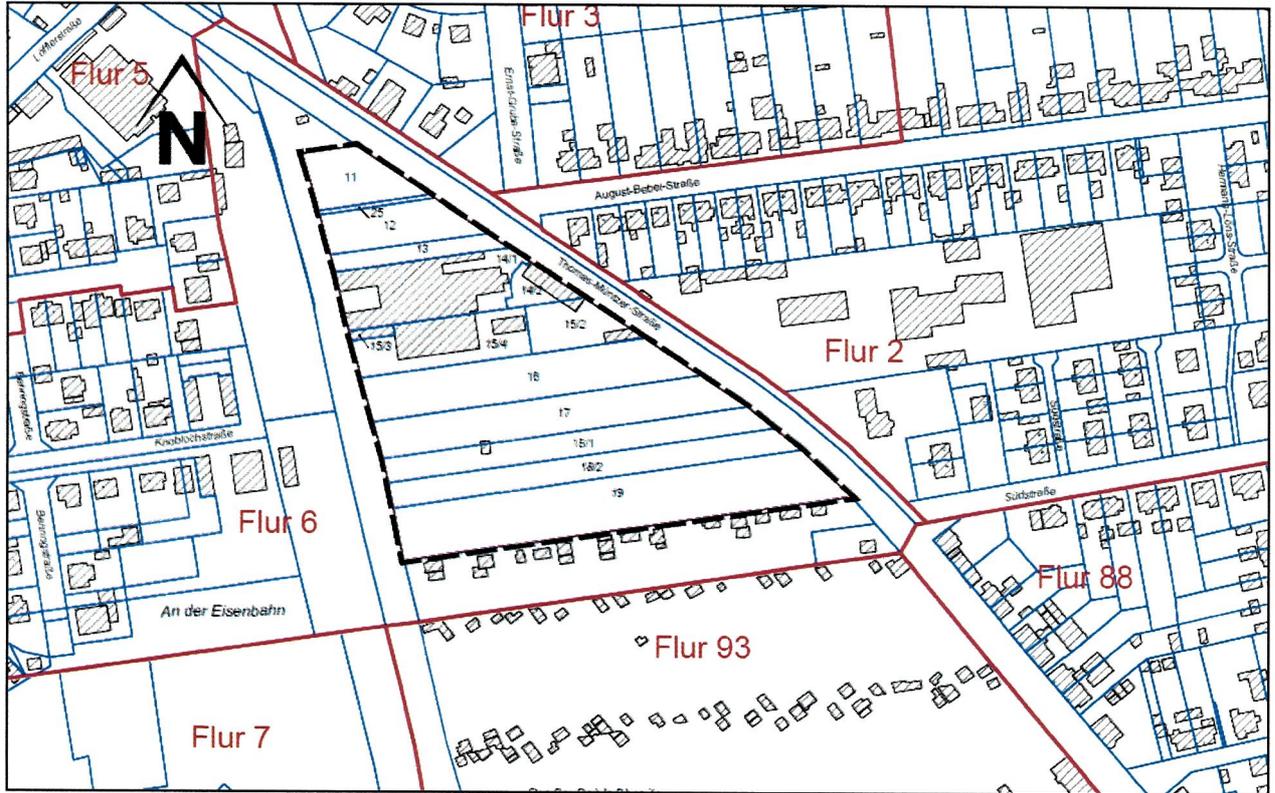
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bernburg (Saale), 21.04.2023

  
Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin

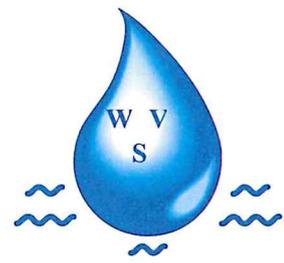


Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97, Kennwort: „Mischgebiet südwestlich der Thomas-Müntzer-Straße“



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte November 2019 © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019, A 18-224-2009-7

# Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"



Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe", PF 1353, 06393 Bernburg (Saale)

## Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ hat in ihrer öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung am 08.03.2023 mit Beschluss-Nr. 538/2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Mit Verfügung vom 19.04.2023, Az.: 10.15.2.01.01-Ae-371/23, hat der Salzlandkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung für den auf 10.835.951,00 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie für den auf 6.039.572 EUR festgesetzten Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, erteilt.

Die gemäß § 16 (4) 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) bekannt zu machenden Teile

- Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
- Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes
- Festsetzung der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen
- Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites
- Festsetzung des Zweckverbandsumlagebedarfes und Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder

sind als Anlage 1 bzw. als Anlage 2 (Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder) beigefügt.

Der Wirtschaftsplan wird gemäß § 16 (4) 2 EigBG i. V. m. § 19 (4) der Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ (VS WVS) öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt ab 24.04.2023 zu den Öffnungszeiten für die Dauer von vier Wochen im Sekretariat der Geschäftsstelle des Verbandes in 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54.

Bernburg (Saale), im April 2023

Harald Bock  
Verbandsgeschäftsführer

TOP 2 ö.T.	<b>Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023</b>
---------------	--

**Beschlussvorlage-Nr. 538/2023**

### **Erläuterung / Begründung:**

Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" macht vom Wahlrecht gemäß § 16 (2) GKG-LSA Gebrauch und wendet die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend an. Danach besteht der Wirtschaftsplan aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; er ist rechtzeitig vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Gemäß § 13 (3) GKG-LSA ist auch die Umlage festzusetzen sowie für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2023 ist als Anlage 1 beigelegt. Ebenso beigelegt sind als:

- Anlage 1a) der Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2022,
- Anlage 1b) die Kommentare zu den Investitionen 2022,
- Anlage 2) die Verteilung der Umlage auf die Zweckverbandsmitglieder.

Darüber hinaus ist gemäß § 130 (2) KVG LSA mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans „ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune [der Verband] mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen“. Dieser ist als Anlage 3 beigelegt, aber nicht Bestandteil des Wirtschaftsplans.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Gemäß § 16 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) i. V. m. §§ 15 ff. des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) und den Vorschriften der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA S. 160) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" den beiliegenden Wirtschaftsplan mit folgenden Eckdaten:

#### 1.1 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung erfolgt gemäß § 16 (2) GKG-LSA entsprechend den Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe - §§ 15 ff. EigBG.

#### 1.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" für das Wirtschaftsjahr 2023 wird:

- a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	20.962.936,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	20.962.936,00 EUR
Jahresverlust	0,00 EUR

b) im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	27.380.100,00 EUR
Ausgaben in Höhe von	27.380.100,00 EUR

festgesetzt.

### 1.3 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 10.835.951,00 EUR festgesetzt.

### 1.4 Verpflichtungsermächtigung

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

### 1.5 Kassenkredit

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.039.572,00 EUR festgesetzt.

### 1.6 Umlagen

Zur teilweisen Deckung seines Finanzbedarfes erhebt der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe" von seinen Mitgliedern eine Umlage in Höhe von 938.296,00 EUR. Die Verteilung der Umlage auf die Zweckverbandsmitglieder ergibt sich aus Anlage 2.

- Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" beauftragt den Verbandsgeschäftsführer, den Wirtschaftsplan der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen sowie – nach Erteilung der Genehmigung – die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme und den beschlossenen Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekannt zu machen.
- Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, den notwendigen langfristigen Finanzierungsbedarf (Kredite) unter Einbeziehung von mindestens fünf Finanzdienstleistern auszuschreiben und das Ergebnis der Ausschreibung gemäß den Vorschriften der Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – Verbandssatzung (VS-WVS) vorzulegen.

Bearbeiter: gez.  
Janine Kretschmann  
Abteilungsleiterin Controlling

Bestätigung: gez.  
Harald Bock  
Verbandsgeschäftsführer

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmen für den Vorschlag	Stimmen gegen den Vorschlag	Stimmenthaltungen
<input type="text" value="67"/>	<input type="text" value="-"/>	<input type="text" value="-"/>
Beratung	Beschluss	zurückgestellt
<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
	abgelehnt	Änderung des Beschlussvorschlages *
	<input type="text"/>	<input type="text"/>

\* wenn Änderung angekreuzt, bitte Beiblatt ausfüllen

**Beschluss Nr.:** 538/2023

Bernburg (Saale), 09.03.2023

  
Harald Bock  
Verbandsgeschäftsführer



**Wirtschaftsplan 2023**  
**Verteilung der Zweckverbandsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder**

<b>Zweckverbandsmitglied</b>	<b>Umlagebetrag</b>
Stadt Aschersleben	7.118,80
Stadt Bernburg (Saale)	624.138,54
Stadt Könnern	154.601,38
Stadt Nienburg (Saale)	36.201,49
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	92.411,54
Stadt Wettin-Löbejün	23.824,25
<b>Summe</b>	<b>938.296,00</b>